

Welterbestadt Quedlinburg Der Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-StRQ/069/21

öffentlich

Annahme von Spenden und ähnlichen Zuwendungen für die Welterbestadt Quedlinburg

Erstellungsdatum: 14.09.2021

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium

06.10.2021	Haupt- und Finanzausschuss der Welterbestadt Quedlinburg	Vorberatung
21.10.2021	Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg	Entscheidung

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Annahme von Spenden und Sponsoring mit einem Wert von über 10.000 Euro wie folgt zu:

- Sachzuwendung in Form einer Steele mit Sitzbank und Informationstafeln auf dem Carl-Ritter-Platz in Höhe von 25.145,58 € für die Errichtung eines „Züchterpfades“ zur Bewahrung der Saatzuchttradition in der Welterbestadt Quedlinburg.

Einreichende Fraktion:		
Erarbeitet durch:	Weidemann, Sabine	<i>gez. Weidemann</i> 14/09/21
Erforderliche Mitzeichnungen:		
Verantwortlicher Fachbereich:	1 Finanzen, Bildung, Jugend und Sport, stellv. Oberbürgermeisterin	<i>gez. i. V. Krömer</i> 15.09.21
Oberbürgermeister	Frank Ruch	<i>gez. F. Ruch</i> 15.09.21

Sachverhalt:

Mit dem Inkrafttreten des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (KVG LSA) zum 01.07.2014 regelt der Gesetzgeber das Einwerben und Annehmen von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

Nach § 99 (6) KVG LSA darf die Kommune zur Erfüllung einzelner Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 KVG LSA beteiligen.
Die Einwerbung und die Entgegennahme obliegen ausschließlich dem Hauptverwaltungsbeamten.

Über die Annahme und Vermittlung entscheidet die Vertretung.
Abweichend hierzu kann die Vertretung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss übertragen.

Entsprechend der Anlage 1 I. Buchstabe k) der Hauptsatzung der Welterbestadt Quedlinburg in der zurzeit geltenden Fassung ist für die Annahme und Vermittlung von Spenden und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt mit einem Vermögenswert bis zu 10.000 € der Haupt- und Finanzausschuss zuständig.
Da in diesem Fall die Wertgrenze von 10.000 € überschritten wird, liegt hier ausschließlich die Zuständigkeit beim Stadtrat.

Die nach der Rechtsprechung zu § 331 StGB erforderliche Transparenz erfordert, dass über die Annahme der Zuwendung in öffentlicher Sitzung zu beraten ist. § 52 Abs. 2 KVG LSA ist nicht anwendbar.

Die Sachzuwendung in Form einer Steele mit Sitzbank und Informationstafeln auf dem Carl-Ritter-Platz in Höhe von 25.145,58 € dient der Errichtung eines „Züchterpfades“ zur Bewahrung der Saatzuchtradition in der Welterbestadt Quedlinburg.

Finanzielle Auswirkungen		Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (derzeit nicht abschätzbar - für Versicherung u. Unterhaltung/Pflege)		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Pflichtaufgaben <input type="checkbox"/> freiwillige Aufgaben <input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> Ergebnisplan BUst EUR	<input type="checkbox"/> Finanzplan BUst EUR
Gesamtkosten der Maßnahmen (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) EUR	Jährliche Folgekosten/ Folgekosten <input type="checkbox"/> keine EUR	Gesamtfinanzierung Eigenanteil EUR	Gesamtfinanzierung Erträge/Einzahlungen (Zuschüsse, Beiträge etc.) EUR
Verpflichtungsermächtigungen <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Jahr EUR Jahr EUR Jahr EUR	Folgejahre	Jahr EUR Jahr EUR Jahr EUR

Anlagen:

- Aufstellung Wertermittlung zu den Komponenten des Quedlinburger Züchterpfades